|  |
| --- |
| An die Adressaten gemäss Verteilliste |

|  |
| --- |
| Sachbearbeiterin: Dr. Eva Vontobel-Lareida, RAJuristische Sekretärin mbADirektwahl: 043 259 2534eva.vontobel@ji.zh.chReferenz: 12 637/EP EV |

Im April 2013

* + 1. Anpassung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG); Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und weitere Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht **(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. September 2012 beschloss die Bundesversammlung eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, wonach der Konsum von Cannabis bei Erwachsenen künftig durch die Polizei mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 100 bestraft werden kann. Zudem hat der Bundesrat am 15. März 2013 eine Revision des Ordnungsbussengesetzes in die Vernehmlassung geschickt, wonach künftig nicht nur einfache Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes, sondern auch ähnliche Verstösse gegen andere Gesetze mit Ordnungsbussen sanktioniert werden können sollen. § 170 GOG, der ausdrücklich nur von Ordnungsbussen im Strassenverkehr spricht, muss deshalb angepasst werden. Im Zusammenhang mit dieser Anpassung des GOG ist zu prüfen, ob beim GOG weiterer zwingender Anpassungsbedarf besteht. Dabei sollen nur diejenigen Änderungen vorgenommen werden, die notwendig sind, weil sich Regelungen als bundesrechtswidrig oder als nicht praktikabel erwiesen haben und die weitgehend unbestritten sind. Die unter diesem Blickwinkel durchgeführte Umfrage bei Obergericht, Sicherheitsdirektion, Oberstaatsanwaltschaft und Statthalterkonferenz führte zu folgendem Änderungsbedarf:

* Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts für die Entsiegelung im Vorverfahren (§ 29 GOG),
* Wählbarkeitsvoraussetzung der Handelsrichter (§ 36 GOG),
* Entscheid über streitige Ausstandbegehren gemäss § 50 ZPO (§ 127 GOG),
* Zuständigkeit für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht (§ 128 GOG),
* Ermächtigung bei Strafverfahren gegen Beamte (§ 148 GOG).

Wir laden Sie ein, sich zum nun vorliegenden Entwurf zu äussern und ersuchen Sie um Ihre **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf bis zum 20. Juni 2013**. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Mitarbeit und ersuchen Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen zu lassen (eva.vontobel@ji.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter www.regierungsrat.zh.ch → Vernehmlassungen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau Eva Vontobel-Lareida (Tel. 043 259 25 34) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Graf

Beilage:

* Vernehmlassungsentwurf mit Kommentar

Verteilliste:

* Sicherheitsdirektion
* Obergericht des Kantons Zürich
* Oberstaatsanwaltschaft
* Statthalterämter